

Das erwartet Sie in der aktuellen Ausgabe:

Einlagensicherung neu.....	1
Übernahme insolventer Unternehmen	3
Neues EU-Datenschutzrecht im Anmarsch.....	4

Einlagensicherung neu

Viele Jahre lag die Einlagensicherung in einem Dornröschenschlaf; lediglich besonders pessimistische Kunden haben sich auch dafür interessiert, was passiert, wenn ihre Bank in die Pleite schlittert. Seit der globalen Finanzmarktkrise und dem „Marktaustritt“ zahlreicher Kreditinstitute (KI) hat sich das schlagartig geändert.

Einleger erkundigen sich derzeit weniger nach Zinssätzen, sondern vielmehr nach ihren Sicherheiten. Auch die Politik hat darauf reagiert; nach der Einführung einer einheitlichen Bankenaufsicht und -abwicklung soll nun auch die Einlagensicherung EU-weit vereinheitlicht werden. Damit möchte man sicherstellen, dass Kunden zukünftig schneller ihre gedeckten (= gesicherten) Einlagen erhalten und umfassender über die Einlagensicherung informiert werden, Bankeruns also weitgehend vermieden werden. Ende März 2015 wurde daher vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) der Entwurf für ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz = ESAEG) zur Stellungnahme versandt. Das ESAEG soll die Richtlinie 2014/49/EU vom 16.4.2014 über Einlagensicherungssysteme ins nationale Recht umsetzen. Diese Umsetzung führt zu einer grundlegenden Änderung des bisherigen Regimes der Einlagensicherung in Österreich.

Während derzeit jeder der fünf Fachverbände der Kreditwirtschaft (Raiffeisenbanken, Sparkassen, Banken und Bankiers, Volksbanken, Hypo-Banken) eine Sicherungseinrichtung (SE) unterhält, die die Aufgaben

der gesetzlichen Einlagensicherung besorgt, soll es zukünftig eine „einheitliche“ SE geben, der alle KI angehören müssen, widrigenfalls ihre Bankkonzession erlischt. Allerdings räumt das ESAEG institutsbezogenen Sicherungssystemen (IPS) die Möglichkeit ein, sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Finanzmarktaufsicht (FMA) als Einlagensicherungssystem anerkennen zu lassen. KI, die Mitglied eines solchen IPS sind, das als Einlagensicherungssystem anerkannt wird, müssen der einheitlichen SE nicht beitreten. Es ist also wahrscheinlich, dass es in Österreich zukünftig weiterhin mehrere SE geben wird.

Am Sicherungsumfang von EUR 100.000,00 pro Person und pro KI wird grundsätzlich festgehalten (Gemeinschaftskonten werden im Zweifel zu gleichen Teilen aufgeteilt). Allerdings sieht das ESAEG vor, dass Einlagen in bestimmten Fällen auch bis zu EUR 500.000,00 gesichert werden (z.B. wenn sie aus einer privaten Immobilientransaktion oder aus Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen stammen und der Sicherungsfall innerhalb von drei Monaten nach Gutschrift eingetreten ist). Diese temporäre Erhöhung der Sicherung („Temporary High

**JUNI
2015**

Balances“) soll auch bei Einlagen zutreffen, die gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse anknüpfen (Kündigungsschädigung, Abfertigung etc). Außerdem fallen bestimmte Ausnahmen von der Sicherungspflicht weg (zukünftig werden auch Einlagen großer Kapitalgesellschaften und in jeder Fremdwährung gesichert), sodass sich der Sicherungsumfang insgesamt erhöhen wird.

Die Auszahlung der gesicherten Einlagen soll rascher als bisher erfolgen; von derzeit 20 Arbeitstagen wird sich die Frist schrittweise auf letztlich sieben Arbeitstage nach Eintritt des Sicherungsfalls (ab 1.1.2024) verkürzen. Um die rasche Auszahlung zu gewährleisten, werden die KI verpflichtet, ihre EDV-Systeme so zu adaptieren, dass sie jederzeit feststellen können, wie hoch die gesicherten Einlagen ihrer Kunden sind. Diese Informationen müssen sie bei einem Sicherungsfall unverzüglich der zuständigen SE zur Verfügung stellen, damit diese die Auszahlung veranlassen kann.

Die KI werden aber nicht nur technisch gefordert, auch finanziell ist die Belastung für sie durch die Umstellung auf die neue Einlagensicherung enorm. Während bisher die Gelder für die Auszahlung an die betroffenen Kunden von der zuständigen SE erst im Sicherungsfall eingefordert worden sind, müssen die KI zukünftig einen Einlagensicherungsfonds dotieren, der bis zum Jahr 2024 mindestens 0,8 % der gesicherten Einlagen der Mitgliedsinstitute der SE aufweisen muss. Derzeit betragen die gesicherten Einlagen in Österreich ca. EUR 205 Mrd. Auf dieser Basis sind von den KI in Österreich in den kommenden Jahren somit ca. EUR 1,6 Mrd. allein für die Einlagensicherung aufzubringen. Die ersten Zahlungen sollen bereits 2015 erfolgen. Die Gelder des Fonds müssen sicher und ausreichend liquide veranlagt werden. Sollte der Fonds im Sicherungsfall nicht ausreichen, müssen die KI jährliche Sonderbeiträge von maximal 0,5 % der gesicherten Einlagen leisten. Außerdem haben die anderen SE ihre Fonds zur Verfügung zu stellen und notfalls auch Sonderbeiträge einzuheben, sollten weitere Gelder benötigt werden. Schließlich muss die betroffene SE einen Kredit aufnehmen, wenn noch Kundenansprüche bestehen. Die Verpflichtung des BMF, der SE diejenigen Gelder zur Verfügung zu stellen, um die die gesicherten Einlagen pro Kunden EUR 50.000,00 übersteigen, soll ebenso fallen wie die Übernahme der Bundshaftung für Darlehen oder Schuldverschreibungen der SE durch das BMF. Damit zieht sich der Staat aus der Einlagensicherung zurück.

Die Beiträge der KI sind auf Grundlage der gesicherten Einlagen risikobasiert zu berechnen; auf diese Weise sollen KI mit einem risikoreicheren Geschäftsmodell auch höhere Beiträge an den Fonds bezahlen.

Die Berechnungsmethode ist von der SE festzulegen und von der FMA zu genehmigen. Von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sollen mögliche Risikokategorien und -indikatoren sowie ihre Gewichtungen bekannt gegeben werden.

Zahlungen an Kunden kann die SE im Insolvenzverfahren des betroffenen KI als Forderungen anmelden. Anders als bisher sind diese Forderungen künftig bevorzugt zu befriedigen. Diese Regelung findet sich allerdings nicht im ESAEG oder in der Insolvenzordnung, sondern in § 131 Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG), das bereits mit 1.1.2015 in Kraft getreten ist. Das BaSAG sieht auch vor, dass bei der Abwicklung eines KI unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Kunden können weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen) die zuständige SE einen Beitrag leisten muss, der jedoch nicht mehr als 50 % der Zielausstattung ihres Fonds (= 0,8 % der gesicherten Einlagen) ausmachen darf.

Die KI müssen ihren Kunden künftig bei Vertragsabschluss einen standardisierten Informationsbogen aushändigen, der grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen enthält. Außerdem müssen sie auf Kontoauszügen bestätigen, dass es sich bei den Einlagen um sicherungsfähige Einlagen handelt. Auch die SE werden zu intensiverer Information verpflichtet. Auf diese Weise soll das Vertrauen der Kunden in die Einlagensicherung gestärkt werden.

Bei der Anlegerentschädigung ändert sich nichts (die entsprechenden Regelungen im Bankwesengesetz werden ins ESAEG übertragen).

Das ESAEG soll Anfang Juli 2015 in Kraft treten und sieht komplexe Übergangsvorschriften bis 1.1.2019 vor, um die bestehende sektorale Struktur zu vereinheitlichen. Es führt jedenfalls zu einer Verbesserung für die Anleger, weil der Sicherungsumfang erhöht und die Auszahlungsfrist verkürzt werden und bereits vorbeugend Gelder für einen Sicherungsfall anzusparen sind. Diese Verbesserungen für die Kunden bedeuten aber zugleich erhebliche Belastungen für die KI.

DER AUTOR:



Mag. Erland Pirker ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und vorwiegend im Bankrecht, Immobilien- und Mietrecht sowie Zivilprozessrecht und in Schiedsverfahren tätig.

E pirker@preslmayr.at

Übernahme insolventer Unternehmen

Die letzte Reform des Unternehmensinsolvenzrechtes (aus 2010) hat Erleichterungen für eine Sanierung gebracht, wobei eine solche oftmals nur mit der Hilfe eines Investors gelingt, der im Zuge der Sanierung das Unternehmen übernimmt.

Asset oder Share Deal

Es stehen zwei Grundkonzepte für die Übernahme aus einer Insolvenz zur Verfügung:

Als Asset Deal bezeichnet man den Erwerb der wesentlichen Vermögensgüter des Unternehmens. Der Betrieb wird im Zuge der Insolvenz eingestellt. Der Käufer führt mit den erworbenen Assets ein neues Unternehmen. Der vom Käufer bezahlte Kaufpreis fließt in die Insolvenzmasse und wird an die Gläubiger verteilt. Man spricht von übertragender Sanierung, wenn mit dem Erlös der insolvente Unternehmensträger entschuldet wird.

Beim Share Deal wird der insolvente Unternehmensträger während des Insolvenzverfahrens fortgeführt, durch Sanierungsplan entschuldet und der Investor erwirbt – als Gegenleistung für die Finanzierung des Sanierungsplans – die Anteile am Unternehmensträger, die nicht insolvenzverfangen waren. Die Übernahme spielt sich auf Gesellschafterebene ab.

Für den Investor ist in jedem Fall wesentlich, dass bei Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens das Unternehmen noch betrieben wird, also ein „lebendes“ Unternehmen besteht.

Praktische Herangehensweise aus der Sicht des Investors – Prüfung Zielobjekt

Wesentlich ist, die notwendigen Informationen über die wirtschaftliche Situation des Zielobjektes zu erhalten. Dazu empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem Insolvenzverwalter und eine Beteiligung am Verkaufsprozess. Dies geschieht durch eine unverbindliche Interessensbekundung. Gegen Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung werden von Seiten des Insolvenzverwalters die entsprechenden Informationen und Daten zur Verfügung gestellt und einer genauen Prüfung unterzogen. Im Rahmen dieser „Due Diligence“ werden je nach Größe des Zielobjektes mehr oder weniger intensive Prüfphasen folgen, bis ein verbindliches Angebot gelegt werden kann.

Finalisierung des Erwerbs

Nach Abschluss der Angebotsphase führt der Insolvenzverwalter mit den Bestbietern finale

Verkaufsverhandlungen, bei denen nicht nur der Preis, sondern auch die Finanzierung desselben und in Einzelfällen Gewährleistungen verhandelt werden. Der Abschluss erfolgt auf Seiten des verkaufenden Insolvenzverwalters unter der Bedingung, dass die Zustimmung der Insolvenzorgane (Gericht, Gläubigerausschuss) zum ausverhandelten Ergebnis erteilt wird. Sobald diese vorliegt, wird das Kaufgeschäft praktisch umgesetzt.

Der meist zu diesem Zeitpunkt treuhändig erlegte Kaufpreis wird in die Insolvenzmasse vereinnahmt, der Käufer erhält die erworbenen Assets übertragen bzw. die Geschäftsanteile abgetreten.

Im Einzelfall ist zu beachten, ob nicht durch den Erwerb eine marktbeherrschende Stellung geschaffen wird. Es empfiehlt sich, die Erfordernisse nach Kartell-, Marktmissbrauchs- und Fusionskontrollrecht zu prüfen und dafür rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für die Integration von Mitarbeitern, die aus dem zu übernehmenden Unternehmen stammen. Die Besonderheiten des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG) können bei der Übernahme insolventer Unternehmen Erleichterungen für den Erwerber bringen.

Anwaltliche Begleitung

Je nach Größe der Akquisition gestalten sich die einzelnen Phasen von der Interessensbekundung bis zur Informationsbeschaffung und von der Due Diligence bis zu den finalen Verkaufsverhandlungen und dem Vertragsabschluss mehr oder weniger intensiv. Bei größeren Unternehmenserwerben empfiehlt sich von Anfang an die Beiziehung eines rechtlichen Beraters, der nicht nur bei der Due Diligence, sondern auch bei Formulierung des verbindlichen Angebots, den finalen Verhandlungen, der Vertragsgestaltung und der Umsetzung des Erwerbes unterstützt.

DER AUTOR:



Dr. Matthias Schmidt ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte. Er ist auf Insolvenzrecht und Unternehmenssanierungen, Vertragsrecht sowie Zivilprozessrecht und Schiedsgerichtsverfahren spezialisiert.

E schmidt@preslmayr.at

Neues EU-Datenschutzrecht im Anmarsch

Der Versuch, das Datenschutzrecht durch die Datenschutzrichtlinie im Jahr 1995 europaweit zu harmonisieren, ist nur teilweise geglückt. Die unterschiedliche Umsetzung, Handhabung und Interpretation der Datenschutzrichtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten haben dazu geführt, dass von einer Freiheit des Datenverkehrs nach wie vor in der EU nicht gesprochen werden kann. Infolge massiver Kritik von Seiten der Unternehmen als auch von Konsumentenschutzorganisationen in den einzelnen Mitgliedstaaten hat die damalige EU-Kommissarin Reding am 25.1.2012 einen Entwurf für ein völlig neues EU-Datenschutzregime vorgelegt: Die sogenannte Datenschutz-Grundverordnung. Diese soll in ganz Europa direkt anwendbar sein und das bestehende nationale Datenschutzrecht ersetzen.

Stand der Verhandlungen

Der Vorschlag von Reding vom Jänner 2012 wurde in der Folge zunächst intensiv im Europäischen Parlament behandelt. Es kam dabei zu einer in der Geschichte des Europäischen Parlaments einzigartigen Lobbying-Aktion verschiedenster europäischer und globaler Lobbyisten, die dazu führte, dass durch EU-Abgeordnete fast 4.000 Änderungsanträge zum Entwurf eingebracht wurden. Daraus wurde ein neuer Text mit Änderungsvorschlägen generiert, der schließlich im Plenum des Europäischen Parlaments am 12.3.2014 mit deutlicher Mehrheit angenommen wurde (die offizielle Textgegenüberstellung zwischen Kommissionsvorschlag und geändertem Text findet sich unter <http://tinyurl.com/qybcmjb>).

Seit der Beschluss des Europäischen Parlaments gefasst wurde, sind alle Augen auf den Europäischen Rat gerichtet, der seinerseits einen Textvorschlag präsentieren muss; dafür müssen sich die Vertreter der einzelnen Mitgliedsstaaten politisch einigen.

Der neue EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker will den Verhandlungsprozess noch 2015 abschließen, was viele für sehr ambitioniert halten. Insider gehen eher vom ersten Halbjahr 2016 aus. Die derzeitigen Entwürfe sehen vor, dass die Reform zwei Jahre nach ihrer Publikation im Amtsblatt der EU anwendbar ist. Dies wäre nachzeitigem Stand somit 2017/18.

Künftige Strafhöhe

Liegt der Strafraum nach dem DSG 2000 derzeit bei EUR 25.000,00 Maximalstrafe, sieht der Entwurf der Kommission Geldbußen von EUR 250.000,00 bis EUR 1 Mio. oder alternativ (je nachdem, was höher ist) im Fall eines Unternehmens bis zu einem Betrag von 0,5 % bis 2 % des weltweiten Jahresumsatzes vor. Dem Europäischen Parlament sind diese Strafen offensichtlich immer noch zu niedrig; in dessen im Plenum im März 2014 beschlossenen Textentwurf stehen gleich EUR 100 Millionen (!) oder 5 % vom globalen Konzernumsatz. Bei diesem drohenden Strafraum ist eine intensive Befassung mit Datenschutzrecht schon heute notwendig. Das Datenschutz-Team unserer Kanzlei unterstützt Sie gerne!

DER AUTOR:



Dr. Rainer Knyrim ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und schwerpunktmäßig im Datenschutzrecht tätig. Er ist Chefredakteur der Zeitschrift „Datenschutz konkret“ (Verlag Manz).

E knyrim@preslmayr.at

Preslmayr Rechtsanwälte OG
 Universitätsring 12, A-1010 Wien
 Tel: (+431) 533 16 95
office@preslmayr.at www.preslmayr.at
 FN 9795f, HG Wien
 DVR: 07077411 UID: ATU10504104